

**Satzungsänderungsantrag an den Bundesparteitag – Schranken bei
Ausnahmen Frauenquote**

Beschluss des Landesvorstandes im Umlaufverfahren vom 19. März bis 27. März 2014

Beschluss: Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen übernimmt den Antrag an den Bundesparteitag.

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit: Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)

Weitere Maßnahmen: Weiterleitung des Beschlusses an die Antragskommission des Bundesparteitages

Finanzen: keine

Die Vorlage wurde abgestimmt mit:

Den Beschluss sollen erhalten: Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinator

Abstimmungsergebnis:

Dafür: **12** Dagegen: **0** Enthaltungen: **3** **beschlossen**

f.d.R.

Dresden, den 26. März 2014



Antje Feiks
Landesgeschäftsführerin

Satzungsänderungsantrag an den Bundesparteitag – Schranken bei Ausnahmen zur Frauenquote

Antrag:

Ergänze in §10 Absatz (4) nach dem Satz „Kreis- und Ortsverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschließen.“

folgenden Satz:

„Dabei darf die Quote als so beschlossene Ausnahme jedoch nicht unter dem Frauenanteil des jeweiligen Kreis- oder Ortsverbandes zum Stichtag des 31.12. des letzten Jahres liegen“

Begründung:

Die Quote sollte auch in diesen „Ausnahmefällen“ zumindest nicht unter den Frauenanteil sinken dürfen.

Ist-Zustand: Liegt der Frauenanteil in einem Kreis- oder Ortsverband unter 25%, können diese eine Ausnahme von der Quote beschließen. Dabei kann die Quote auf eine beliebige Zahl, also auch auf Null, gesenkt werden.

Soll-Zustand: Liegt der Frauenanteil in einem Kreis- oder Ortsverband unter 25%, können diese eine Ausnahme von der Quote beschließen. Dabei kann die Quote jedoch nicht unter dem Anteil der Frauen in der Mitgliedschaft liegen.